



Tolstoi Hilfs- und Kulturwerk, e.V.

SATZUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tolstoi Hilfs- und Kulturwerk, e.V.“ Er besteht als eingetragener Verein in rechtsfähiger Form und ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die soziale und kulturelle Betreuung von Zuwanderern, Flüchtlingen und anderen Hilfsbedürftigen, ohne Rücksicht auf Staats- und Volkszugehörigkeit oder Konfession.

Seine nächstliegende Aufgabe sieht er in der Betreuungshilfe für Angehörige aller Völker, die aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion geflüchtet oder zugewandert sind. Gleichzeitig gilt die Tätigkeit des Vereins aber auch hilfsbedürftigen Personen anderer Herkunft.

Diese Tätigkeit umfasst insbesondere:

Hilfe zu einer raschen und dauerhaften Integration im Aufnahmeland bei gleichzeitiger Bewahrung der eigenen kulturellen Identität. Dies geschieht durch Orientierungs-, Eingliederungs-, Dolmetscher- und Übersetzungshilfen und Unterstützung in schwierigen persönlichen Situationen. Neu Ankommende werden über Zukunftsperspektiven, über Weiterwanderungs- und Rückkehrhilfen informiert. Hier Ansässigen mit einem Bleiberecht weist die **Beratungsstelle** den Weg zu den zuständigen Behörden, Fachdiensten und Organisationen und erleichtert dadurch die Integration. Darüber hinaus widmet sich der Verein der Unterstützung von Senioren, Jugendlichen und besonders Bedürftigen. Er unterstützt und führt dazu selbst Projekte durch, z.B. Förderung von Ergänzungsunterricht und Sprachunterricht für Jugendliche und Erwachsene; Hilfe für Kranke und Alte und Erfüllung ähnlicher sozialer Aufgaben.

Daneben betreibt und fördert der Verein soziale und kulturelle Projekte wie z.B. Russlandhilfe, Sprachkurse, Seniorenprojekte, Nothilfe, Ergänzungsunterricht, kulturelle Veranstaltungen.

Der Verein ist **Träger der russischen Tolstoi-Bibliothek**, die der Förderung, Erhaltung und Vermittlung russischer Kultur in Deutschland dient. Sie fördert die Völkerverständigung und ist kulturtragendes und identitätsförderndes Element der russischsprachigen Mitbürger und Begegnungszentrum für alle an russischer Kultur Interessierte. Die Präsenz- und Leihbibliothek ist einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und arbeitet bundesweit durch direkten Buchversand; sie versorgt Altenheime, Justizvollzugsanstalten und andere Einrichtungen mit russischen Büchern. Die Bibliothek führt ein Veranstaltungsprogramm durch und gibt ein regelmäßig erscheinendes Informationsbulletin in russischer Sprache heraus. Darüber hinaus sammelt und erhält sie wertvolle Bestände, insbesondere bibliophile Ausgaben und Emigrationsliteratur.

Der Verein begrüßt und fördert die Zusammenarbeit mit Personen, gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen so wie öffentlich-rechtlichen Trägern des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, wenn sie die satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen bereit sind. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziele und Zweck des Vereins in geeigneter Weise

fördern. Die Aufnahme der Mitglieder und Fördermitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands. Sie kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden. Besonders verdienstvolle Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung als Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Mitgliedschaft, wie auch die Ehrenmitgliedschaft, enden durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied oder Fördermitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt, oder es gegen die Interessen des Vereins handelt oder dem Verein beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Berufung über die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

a) Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen, in der Regel einmal im Kalenderjahr. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen u. a.:

1. Die Wahl des Vorstands.
2. Bestätigung des Beirats.
3. Die Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstands.
4. Entscheid über Berufungsanträge im Ausschluss- und Ablehnungsverfahren.
5. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
7. Auflösung des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung ist weiter einzuberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzendem, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann bis auf 5 Mitglieder erweitert werden. Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, die anderen Vorstandsmitglieder für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ablauf der Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Bestellung ist nur aus wichtigem Grund widerruflich.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein je einzeln, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten ihn je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verteilt die Aufgaben unter sich. Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung. Der Vorstand kann aber auch eine andere Person mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind vom Vorstand in einer Geschäftsordnung fest zu legen.

Geschäftsführung:

Die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung führt die gesamten laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

c) Beirat:

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere bei der werbenden Tätigkeit des Vereins nach außen, einen Beirat berufen, der aus 5 – 20 Mitgliedern bestehen kann. 1/3 des Beirats müssen Vereinsmitglieder sein. Die Funktionen des Beirats sind beratender Natur.

§ 5 Finanzen

Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Zuschüsse, Spenden, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen. Der Verein kann die Jahresrechnungen des Vereins alljährlich von einem durch den Vorstand bestellten vereidigten Steuerberater- oder Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung, die über die Genehmigung der Jahresrechnung beschließt, auf Verlangen vorzulegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf das Erfordernis der Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl einzuberufen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, wobei die begünstigte Körperschaft als Empfänger oder der Zweck festgehalten werden muss.

Eine Ausschüttung irgendwelcher Teile des Vereinsvermögens an Mitglieder findet nicht statt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

München, 14.05.2007